

Grund- und Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A • 15754 Heidesee

Tel.: 03376 780 263



schulefriedersdorf@t-online.de • www.grundschule-friedersdorf.de

Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht

Der Sportunterricht vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Sportdisziplinen, fördert soziale Kompetenzen und trägt zum Erhalt von Fitness und Gesundheit bei. Er ist gemäß **BbgSchulG § 44 Abs. 3** verbindlicher Unterrichtsbestandteil. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Sportunterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Sportfest) teilzunehmen.

1. Sportkleidung und Sehhilfen

- **Sporthalle:** T-Shirt, Sporthose und Hallensportschuhe mit heller Sohle (non-marking). Nicht jeder als „Sportschuh“ verkaufte Schuh ist geeignet – Freizeitschuhe sind nicht zugelassen.
- **Sport im Freien:** wettergerechte, bei kühlen Temperaturen lange Sportkleidung. **Zwischen Oster- und Herbstferien findet der Unterricht überwiegend draußen statt.**
- **Sehhilfen:** Brillenträgerinnen und Brillenträger, die ohne Sehhilfe nicht gefahrlos teilnehmen können, sollten eine Sportbrille oder weiche Kontaktlinsen tragen. So wird schweren Augen- und Gesichtsverletzungen bei Sportunfällen vorgebeugt.

2. Wertgegenstände, Schmuck, Uhren und Fingernägel

- **Wertgegenstände** (teurer Schmuck, Uhren, größere Geldbeträge, technische Geräte) sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust; eine Haftung wird nicht übernommen. Für Taschen, Rucksäcke und Kleidung stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
- **Schmuck, Piercing-Schmuck und Uhren** dürfen im Sportunterricht wegen der Verletzungsgefahr nicht getragen werden und sind auf Anweisung der Sportlehrkraft abzulegen. Lange Haare sind zusammenzubinden.
- **Fingernägel** sind für den Sportunterricht kurz zu halten.
- Die Sportlehrkraft entscheidet im Einzelfall über einen Ausschluss von der aktiven Teilnahme, um Verletzungsgefahren auszuschließen. Ein solcher Ausschluss kann die Sportnote beeinflussen.
- **Rechtlicher Hinweis:** Erklärungen der Sorgeberechtigten, mit denen die Schule von der Aufsichtspflicht hinsichtlich des Schmucktragens freigestellt werden soll, sind aus Haftungsgründen nicht rechtswirksam.

⚠ Als **Leistungsverweigerung** gelten: die Weigerung, Schmuck oder Uhren abzulegen; die Teilnahme mit langen Fingernägeln; sowie das Erscheinen ohne geeignete Sportkleidung oder mit ungeeignetem Schuhwerk. Die Sportlehrkraft entscheidet in diesen Fällen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Teilnahme am Unterricht möglich ist, und muss die aktive Teilnahme gegebenenfalls untersagen. Wiederholtes Nichtbeachten kann dazu führen, dass das Fach Sport auf dem Zeugnis mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wird.

Teilnahme in Straßenkleidung: Wird ausnahmsweise eine Teilnahme ohne mitgeführte Sportkleidung zugelassen, erfolgt diese **auf eigenes Risiko**. Für Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verschleiß an Straßenkleidung und Straßenschuhen, die darauf zurückzuführen sind, dass keine Sportkleidung mitgeführt wurde, leisten weder die Schule noch der Schulträger noch die Lehrkräfte Ersatz.

3. Leistungsbewertung und Fehlzeiten

- **Fehlen bei einer angekündigten Leistungskontrolle:** Es ist ein **ärztliches Attest** erforderlich. Eine von den Sorgeberechtigten ausgestellte Entschuldigung reicht hier nicht aus. Ohne Attest wird die versäumte Leistungskontrolle mit der Note 6 bewertet; über einen Nachholtermin entscheidet die Sportlehrkraft nach pädagogischem Ermessen.
- **Kurzfristige Beschwerden** (z. B. Schmerzen, Regelschmerzen, Gliederschmerzen): Eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten genügt für die Befreiung von der aktiven Teilnahme an diesem Tag. Sie ist innerhalb **einer Woche** bei der Sportlehrkraft oder im Sekretariat abzugeben; später eingereichte Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

-
- **Fehlende Sportsachen:** Das Mitführen der Sportkleidung gehört zu den Arbeitsmaterialien des Faches Sport. Jedes Erscheinen ohne vollständige Sportsachen wird von der Sportlehrkraft schriftlich festgehalten. Jedes dritte Mal (also beim 3., 6., 9., etc. Mal) wird als Leistungsverweigerung gewertet und im Teilbereich „Mitarbeit“ mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet. Begründete Einzelfälle bleiben unberücksichtigt; die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.
 - **Anwesenheit ohne aktive Teilnahme:** Betroffene Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht nicht stören. Sie können zu Hilfsdiensten oder zu schriftlichen sporttheoretischen Aufgaben herangezogen werden, die geprüft und bewertet werden können.
 - **Unentschuldigte Fehlzeiten** können die Sportnote beeinflussen.

4. Beurlaubung vom Sportunterricht (gemäß VVSchulB)

- Eine Beurlaubung ist aus **zwingenden gesundheitlichen Gründen** ganz oder teilweise möglich. Sie ist von den Sorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- **Bis zu einer Woche** (bzw. bis zu zwei aufeinanderfolgenden Sporttagen): Zuständig ist die Sportlehrkraft. Ein ärztliches Attest ist beizufügen; bei vorübergehenden, offenkundigen Beeinträchtigungen kann darauf verzichtet werden.
- **Länger als eine Woche** (mehr als zwei aufeinanderfolgende Sporttage): Zuständig ist die Schulleitung. Grundlage ist ein unverzüglich einzureichendes schul- oder sportärztliches Gutachten. Die Entscheidung über Art und Umfang der Beurlaubung wird über die Sportlehrkraft mitgeteilt.
- **Länger als vier Wochen:** Verbindlich ist das Formular gemäß **Anlage 2 VVSchulB** (wird von der Schule bereitgestellt und liegt vielen Arztpraxen bereits vor). Die Beurlaubung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden. Spätestens zum neuen Schuljahr sind Antrag und ärztliche Bescheinigung zu erneuern.
- Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können zu theoretischen Unterweisungen und Hilfsdiensten herangezogen werden, soweit die Art der Erkrankung dies zulässt.

5. Sportstätten, Geräte und Umkleieräume

- **Betreten** der Hallen und Sportplätze nur unter Aufsicht der Lehrkraft. Der Weg zwischen Schule und Sportstätte ist zügig und direkt zurückzulegen.
- **Geräte und Materialien** dürfen nur sachgerecht und auf Anweisung der Lehrkraft benutzt werden. Der Geräteraum ist ohne Aufforderung nicht zu betreten. Beschädigungen sind umgehend zu melden; bei vorsätzlicher Beschädigung behält sich der Schulträger Schadensersatzansprüche vor (§§ 823, 828 BGB).
- **Umkleieräume** sind sauber zu halten; ihr Zustand wird vor und nach dem Unterricht durch die Lehrkraft überprüft. Festgestellte Mängel sind sofort der Sportlehrkraft zu melden. Die Verwendung von Sprühmitteln (Deo, Parfüm, Haarspray) ist untersagt.

6. Weitere Regelungen

- **Mobiltelefone und Smartphones:** Die Benutzung im Sportunterricht ist nicht gestattet. Es gilt die Hausordnung der Schule.
- **Kaugummi und Kaubonbons:** im Sportunterricht nicht gestattet (Gefahr des Verschluckens).
- **Glasflaschen:** im Sportunterricht nicht zugelassen.

Bitte unterschreiben Sie und Ihr Kind die Bestätigung auf der letzten Seite und geben Sie diese in der nächsten Sportstunde bei der Sportlehrkraft ab. Vielen Dank!

Sportlehrer-Team – Grund- und Oberschule Friedersdorf

Rückgabebogen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben bei der Sportlehrkraft abgeben

(Die übrigen Seiten verbleiben bei Ihnen)

Name der Schülerin / des Schülers:

Klasse:

A Kenntnisnahme des Merkblatts

Das „Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht“ haben wir gelesen und zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Regeln zu Sportkleidung, Schmuck, Leistungsbewertung, Beurlaubung und Sicherheit sind uns bekannt.

B Hinweise zur Gesundheit unseres Kindes

Damit die Sportlehrkraft Rücksicht nehmen und im Notfall richtig reagieren kann, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. Bitte kreuzen Sie eine der beiden Möglichkeiten an.

☐ Nach unserer Kenntnis kann unser Kind ohne Einschränkungen am Sportunterricht teilnehmen. Gesundheitliche Besonderheiten, die dafür von Bedeutung sind, liegen nicht vor.

☐ Bei unserem Kind bestehen gesundheitliche Besonderheiten, die für die Teilnahme am Sportunterricht von Bedeutung sein können (z. B. Asthma, Diabetes, Allergien, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Epilepsie, orthopädische Einschränkungen).

Worauf die Sportlehrkraft achten sollte:

Notfallmedikament, das mitgeführt wird (falls vorhanden):

Eine ärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der Einschränkung reichen wir bis spätestens zu den **Herbstferien** nach. Bis dahin nimmt unser Kind in dem Umfang teil, der gesundheitlich vertretbar ist.

Änderungen des Gesundheitszustands teilen wir der Schule unaufgefordert mit.

Hinweis zum Datenschutz: Die Angaben in Abschnitt B sind freiwillig. Sie werden ausschließlich zum Schutz Ihres Kindes im Sportunterricht verwendet, nur den unterrichtenden Lehrkräften zugänglich gemacht und nach Ende der Schulzeit gelöscht (Art. 9 Abs. 2 lit. b und g DSGVO i. V. m. § 65 BbgSchulG).

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Schüler/in
